

AZ: **BSG 20/14-E S** 

# Beschluss zu BSG 20/14-E S

In dem Verfahren BSG 20/14-E S

Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesvorstand Berlin,

Antragsgegner —

wegen Anordnung des vorübergehenden Ruhens von Mitgliedschaftsrechten

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 15.05.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Florian Zumkeller-Quast, Georg von Boroviczeny, Claudia Schmidt und Harald Kibbat entschieden:

- 1. Die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz werden abgelehnt.
- 2. Die Untätigkeitsbeschwerde gegen das Landesschiedsgericht Berlin wird abgewiesen.
- 3. Das Verfahren wird nach § 8 Abs. 5 SGO nicht eröffnet.

#### I. Sachverhalt

Gegen den Antragsteller ist ein, in der ersten Instanz erfolgreiches, Parteiausschlussverfahren anhängig. Der für das Mitglied zuständige Landesvorstand hat am 23.02.2014 beschlossen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung bzw. § 13 Abs. 3 Landessatzung Berlin den Antragsteller von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied bis zu einer abschließenden Entscheidung im Parteiausschlussverfahren auszuschließen.

Hiergegen wandte sich der Antragsteller am 26.03.2014 an das Landesschiedsgericht Berlin und beantragte den Beschluss aufzuheben, sowie festzustellen, dass ihm die Mitgliedsrechte auch im Hinblick auf § 6 Abs. 4 Bundessatzung zustehen. Desweiteren beantragte er die "Durchführung des Eilverfahrens" nach § 11 Abs. 1 SGO.

Am 31.03.2014 wandte sich der Antragsteller an das Bundesschiedsgericht, und beantragte sinngemäß

- 1. Den Beschluss des Landesvorstands Berlin vom 23.02.2014 aufzuheben,
- 2. festzustellen dass ihm die Mitgliedsrechte auch im Hinblich auf § 6 Abs. 4 Bundessatzung zustehen, und
- 3. die Durchführung des Eilverfahrens nach § 11 Abs. 1 SGO.
- 4. Desweiteren erhebt er die sofortige Beschwerde gegen die Untätigkeit des LSG Berlin in einer Eilsache "vom 24.03.2014" (sic),

-1/5-



AZ: **BSG 20/14-E S** 

## 5. Die Entscheidung in der Hauptsache.

Der Antragsteller führt aus, dass der Landesvorstand Berlin sich in seinem Beschluss vom 23.02.2014 ausdrücklich auf § 6 Abs. 2 Satz 3 Bundessatzung berufe, und sich damit eine Handlung anmaße, die nur dem Bundesvorstand zustünde. Es sei davon auszugehen, dass sich der Landesvorstand auf eine von einem früheren Bundesvorstand erklärte und unwiderrufene Vollmacht stütze. Insbesondere stehe die Ordnungsmaßnahme im Zusammenhang mit dem Parteiausschluss, für den sich der Landesvorstand unter Berufung auf die Vollmachtsurkunde für ermächtigt halte. Der Antragsteller sei durch die scheinbar vom Bundesvorstand kommende Ordnungsmaßnahme genauso belastet, als wenn der Landesvorstand tatsächlich mit einer ausreichenden Vollmacht des Bundesvorstandes gehandelt habe, so dass im Ergebnis ein oberstes Bundesorgan im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 2 SGO gehandelt habe.

Letztlich sei die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig ergangen und deshalb aufzuheben. Soweit der Landesvorstand Berlin sich auf § 6 Abs. 2 Bundessatzung stütze, fehle dem Landesvorstand bereits die Zuständigkeit. Die Absätze 1 und 2 legitimieren einzig den Bundesvorstand. Desweiteren läge ein Verfahrensfehler vor, da dem Antragsteller nicht, wie von § 6 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung zwingend vorgeschrieben, eine vorherige Anhörung gewährt worden sei. Die Bundessatzung sei höherrangiges Recht und dürfe nicht durch eine Landessatzung unterlaufen werden.

Darüberhinaus sei die Ordnungsmaßnahme unbegründet, da kein Verstoß gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei Deutschland und/oder Piratenpartei Deutschland Berlin dargelegt worden sei.

Ein zu Unrecht festgestellter Parteiausschluss des Landesschiedsgerichts Berlin sei nicht rechtskräftig, sondern befände sich in Berufung am Bundesschiedsgericht. Ein Ausschluss der Mitgliedsrechte nach § 10 Abs. 5 Satz 3 PartG durch den Vorstand einer Partei oder eines Gebietsverbandes sei dem Antragsteller nicht bekannt. Ein solcher dürfe nach § 10 Abs. 5 Satz 3 PartG auch nur in dringenden und schwerwiegenden Fällen ausgesprochen werden, die sofortiges Eingreifen erfordern, wofür nichts ersichtlich sei. Ein solcher Beschluss müsse zudem nach § 10 Abs. 3 PartG begründet werden. § 6 Abs. 4 Bundessatzung sei nicht anzuwenden, da diese Regel nicht mit § 10 Abs. 5 Satz 3 PartG in Einklang stehe. Das Parteiengesetz sei im Verhältnis zur Parteisatzung höherrangig.

Bezüglich der sofortigen Beschwerde wegen Untätigkeit führt der Antragsteller aus, dass er sich an das LSG Berlin gewendet habe, von diesem jedoch noch keine Reaktion, insbesondere nicht einmal eine Eingangsbestätigung erhalten habe. Rechtsverweigerung stehe einem rechtswidrigen Beschluss gleich. In einem Eilverfahren seit die Dreimonatsfrist aus § 10 Abs. 9 SGO nicht zumutbar. Wenn, wie hier, nach 5 Tagen nicht einmal eine Eingangsbestätigung des Gerichts eingehe, müsse ein Antragsteller nicht warten, bis sein Anliegen durch Verzögerungstaktik vereitelt würde. Es sei sogar anzunehmen, dass das LSG zynisch glaube, der Antragsgegner habe 'wegen Entzug seiner Mitgliedsrechte' keinen Anspruch auf schiedsgerichtliche Wahrnehmung seiner Rechte.

Die Anrufung sei eilbedürftig, da der Antragsteller auf dem kommenden außerordentlichen Parteitag kandidiere.

-2/5-



AZ: **BSG 20/14-E S** 

Darüberhinaus beantragt er die Feststellung der Befangenheit der Richterinnen Daniela Berger, Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast und Lara Lämke.

Richterin Berger sei befangen, da sie eng mit dem Landesvorstand Berlin zusammenarbeite und zur Clique des Herrn MdA gehöre, der den Antragsteller hasst und mit teilweise undemokratischen Mitteln bekämpfe. Zudem saß sie dem LSG Berlin vor, das vorliegend durch taktische Untätigkeit auffalle. Ein objektives Urteil könne von Richterin Daniela Berger nicht erwartet werden.

Richter Gerstel lebe seit Jahren in Lebenspartnerschaft mit Frau , die dem Bundesvorstand beziehungsweise dem kommissarischen Bundesvorstand angehöre. Zudem sei er gut mit der Antragsteller-Vertreterin Frau bekannt, die dem Bundesschiedsgericht über einen langen Zeitraum angehörte.

Richter Zumkeller-Quast sei als vormaliger Vorsitzende der Jungen Piraten an der ideologischen Veränderung der Piraten beteiligt, als deren Kritiker der Antragsteller gelte. Angesichts der sehr unfeinen Methoden der JuPis gegen den Antragsteller und die ausbleibenden Ordnungsrufe, die der abgelehnte Richter weder in seinem ehemaligen Vorstandsamt, noch in seinem Amt als JuPi-Richter erkennen ließe, sei er offensichtlich negativ gegenüber dem Antragsteller eingestellt.

Zur Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags führte der Antragsteller am 11.04.2014 weiter aus. Insbesondere sei durch die fehlende Rechtsmittelbelehrung im Beschluss keine Rechtsmittelsfrist in Gang gesetzt worden. § 58 Abs. 2 VwGO sei analog heranzuziehen, da die Parteien eine öffentliche Aufgabe des Parteiengesetzes wahrnehmen. Auf die Rechtsbehelfsbelehrungsvorschriften aus dem Zivilrecht seien anzuwenden. Auch das BSG vertrete zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes die Ansicht, dass die 14-Tagesfrist nicht strikt einzuhalten sei, wenn etwa auf Seiten der Partei Anlass zu Unklarheiten gegeben wurde, BSG 3/14 H. Die Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes folge aus der bundesweiten Wirkung der vom Landesvorstand angemaßten Ordnungsmaßnahme, sowie aus der Zuständigkeit des BSG in der Hauptsache analog § 6 Abs. 4 SGO.

Am 22.04.2014 trug der Antragsteller weitere Ausführungen zur Fristmäßigkeit vor. Insbesondere handele es sich bei dem Beschluss des Landesvorstandes Berlin um keine Ordnungsmaßnahme des Landesverbandes Berlin, sondern um eine Ordnungsmaßnahme nach Bundessatzung, wozu der Landesverband Berlin nicht befugt sei.

Der Antragsgegner verzichtete auf eine Äußerung zu den di<mark>enstli</mark>chen Stellungnahmen zur Befangenheit, und nahm zu den Anrufungsunterlagen keine Stellung.

# II. Entscheidungsgründe

# 1. Befangenheitsanträge

Richterin Daniela Berger scheidet nach § 5 Abs. 4 SGO aus dem Verfahren aus. Ausschlaggebend für die Entscheidung sind nicht die vorgebrachten Gründe, insbesondere nicht eine transitive Befangenheit durch Bekanntschaft mit Personen, die eine, letztlich nicht belegte und für das Schiedsgericht nicht

-3/5-



AZ: **BSG 20/14-E S** 

unmittelbar prüfbare, Abneigung gegen andere Personen hegen. Die Richtern bat in ihrer dienstlichen Stellungnahme selbst darum vom Verfahren entbunden zu werden, da durch das Verhalten des Antragstellers vor dem Bundesschiedsgericht auch bei ihr die Besorgnis aufkäme, dass sie womöglich ausserstande sei neutral zu urteilen.

Der Befangenheitsantrag gegen Richter Markus Gerstel wird abgewiesen. Ein Beziehungsstatus zu einer nicht selbst am Verfahren beteiligten Person genügt ohne weitere Ausführungen grundsätzlich nicht für eine Besorgnis der Befangenheit. Nichts anderes kann für eine persönliche Bekanntschaft zu einer Verfahrensvertreterin, oder eine gemeinsame Organzugehörigkeit in der Vergangenheit gelten.

Der Befangenheitsantrag gegen Richter Florian Zumkeller-Quast wird abgewiesen. Eine persönliche Abneigung des Antragstellers gegen den Richter genügt nicht für eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit. Die unsubstantiierte Behauptung einer negativen Einstellung durch Unterlassung einer Tätigkeit in einem parteinahen, aber dennoch unabhängigen und damit selbständig agierenden, fremden Verein genügt nicht zu einer Ablehnung.

Richterin Lara Lämke scheidet nach § 5 Abs. 4 SGO aus dem Verfahren aus. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist ausschließlich ihre Mitwirkung am ursprünglichen Parteiausschlussverfahrensantrag. Ein Beziehungsstatus zu einer nicht selbst am Verfahren beteiligten Person genügt ohne weitere Ausführungen grundsätzlich nicht für eine Besorgnis der Befangenheit. Die Rechtsfigur einer transitiven Befangenheit durch Beziehung zu einer Person, die mit einer Person bekannt sei, welche möglicherweise eine Abneigung gegen einen Verfahrensbeteiligten hege erscheint dem Schiedsgericht nicht haltbar.

Die Befangenheitsanträge wurden in der vorgebrachten Reihenfolge jeweils unabhängig in der nach § 5 Abs. 5 SGO vorgesehenen Besetzung beschieden.

### 2. Anträge im Eilverfahren

Die Anträge des Antragstellers sind unzulässig. Das Bundesschiedsgericht ist nach § 6 Abs. 4 SGO nicht zuständig. Es wird eine von einem Landesvorstand flankierende Maßnahme zu einem beantragten Parteiausschluss angegriffen.

Die Zuständigkeit wird auch nicht durch § 11 Abs. 1 SGO und dem am Bundesschiedsgericht anhängigen Parteiausschlussverfahren hergestellt, da der Antragsgegner nicht Verfahrenspartei im Parteiausschlussverfahren ist. Ebenfalls entsteht keine Zuständigkeit dadurch, dass eine Ordnungsmaßnahme bundesweite Wirkung entfaltet. Dies trifft ohnehin auf alle Ordnungsmaßnahmen zu. Die Zuständigkeit bei Ordnungsmaßnahmen ist in § 6 Abs. 4 SGO explizit und abschließend geregelt.

## 3. Anrufung bezüglich der sofortigen Beschwerde

Die sofortige Beschwerde ist wegen Erledigung abzuweisen. Das Landesschiedsgericht Berlin hat am 11.04.2014 über die Verfahrenseröffnung entschieden.

#### 4. Anrufung in der Hauptsache

Das Verfahren in der Hauptsache ist nicht zu eröffn<mark>en. Di</mark>e Anrufung ist durch die bereits ausgeführte fehlende Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts offensichtlich unzulässig.

-4/5-



AZ: **BSG 20/14-E S** 

Die Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren wird auch nicht durch § 11 Abs. 1 SGO und dem am Bundesschiedsgericht anhängigen Parteiausschlussverfahren hergestellt, da der Antragsgegner nicht Verfahrenspartei im Parteiausschlussverfahren ist. Eine Verweisung an das erstinstanzlich zuständige Landesschiedsgericht erübrigt sich, da dieses die entsprechende Anrufung bereits erhalten und bearbeitet hat.



-5/5-